

Merkblatt

zur Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung von Geflügel auf der Grundlage der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 9. Mai 2006

Das Halten von Geflügel im Landkreis Havelland ist ab dem 15. Mai 2006 mit Ausnahme folgender Gebiete zulässig:

**Niederung der unteren Havel / Gölper See ausgenommen Ortslagen
 (sog. Ramsar-Gebiet)**

Hinweise:

1. Freilandgeflügelhaltung muss beim Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung schriftlich angezeigt werden. Formulare sind über www.havelland.de oder die Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland in Nauen und Rathenow erhältlich.

Es sind zwei Arten der Geflügelhaltung im Freiland möglich:

Haltungsart	Voraussetzungen										
Enten und Gänse (Wassergeflügel) räumlich von anderem Geflügel <u>getrennt</u>	<ul style="list-style-type: none"> - monatliche virologische Untersuchungen (Rachen- oder Kloakentupferproben) des Wassergeflügels auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 - in Beständen mit bis zu 60 Stück Wassergeflügel alle Tiere und in größeren Beständen 60 Tiere zu beproben 										
Enten und Gänse (Wassergeflügel) <u>gemeinsam</u> mit anderem Geflügel	<p>Hierbei muss jedoch mindestens folgende Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wassergeflügel</th> <th>Anzahl sonstiges Geflügel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>weniger als 10</td> <td>mindest. 1 höchstens dieselbe Anzahl wie Wassergeflügel</td> </tr> <tr> <td>11 bis 100</td> <td>10 bis 50</td> </tr> <tr> <td>101 bis 1000</td> <td>10 bis 60</td> </tr> <tr> <td>mehr als 1000</td> <td>30 bis 70</td> </tr> </tbody> </table> <p>Jedes verendete Stück des sonstigen Geflügels ist unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen. Die Abgabe des verendeten Tieres erfolgt dicht verpackt nach telefonischer Rücksprache mit dem Veterinäramt.</p>	Wassergeflügel	Anzahl sonstiges Geflügel	weniger als 10	mindest. 1 höchstens dieselbe Anzahl wie Wassergeflügel	11 bis 100	10 bis 50	101 bis 1000	10 bis 60	mehr als 1000	30 bis 70
Wassergeflügel	Anzahl sonstiges Geflügel										
weniger als 10	mindest. 1 höchstens dieselbe Anzahl wie Wassergeflügel										
11 bis 100	10 bis 50										
101 bis 1000	10 bis 60										
mehr als 1000	30 bis 70										

2. Jeder Geflügelhalter, der von der Freilandhaltung Gebrauch macht, hat unabhängig von der Bestandsgröße sicherzustellen, dass
- das Geflügel das eingefriedete Besitztum nicht verlassen und öffentliche Gewässer nicht aufsuchen kann
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Folgende Hygienische Maßnahmen sind strikt einzuhalten:

- dass Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden
3. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit es sieben Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Wassergeflügel virologisch (Rachentupfer- oder Koaketupferproben) mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die vorgenannte Untersuchung mitzuführen.
4. Die weiterhin geltenden Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung, Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung und Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung bleiben bestehen und sind einzuhalten.